
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0246/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	29.08.2019	öffentlich

Sachstand Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sachverhalt:

Neues Bedarfsermittlungsverfahren

Ab dem 01.01.2020 wird ein neues Bedarfsermittlungsinstrument seitens des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe für die über 18 jährigen Leistungsbezieher – dem Land Rheinland-Pfalz - eingeführt.

Dieses neue Bedarfsermittlungsinstrument ist derzeit noch in der finalen Abstimmungsphase. Eine grundlegende Änderung in diesem Zusammenhang ist, dass künftig die Gesamtpläne – vorher der Teilhabeplan – nicht mehr vom Anbieter erstellt werden dürfen, sondern vom Träger der Eingliederungshilfe erstellt werden muss. Das Land als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe der über 18 jährigen Anspruchsberechtigten hat diese Aufgabenwahrnehmung auf die Kommunen delegiert. Das neue gesetzlich verankerte Gesamtplanverfahren ist nur mit dem Leistungsberechtigten selbst und allen Beteiligten durchzuführen unter Federführung der Eingliederungshilfe. Fälle können nicht mehr per Aktenlage bewilligt werden. Selbst bei Hilfen wie den Werkstätten für behinderte Menschen, von denen mehrere Hundert Hilfeempfänger betroffen sind, müssen künftig Gesamtpläne vereinbart und erstellt werden. Bis Dato hatte der Fachausschuss in den Werkstätten die Hilfe festgelegt.

Daher werden im Bereich des Sozialdienstes die Sozialarbeiterstellen von derzeit 3,1 VZÄ auf 6,1 VZÄ aufgestockt. Für ca. 1200 Hilfeempfänger muss künftig der Gesamtplan durch den Träger der Eingliederungshilfe erstellt werden.

Neues Leistungsrecht

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und soll ein modernes Teilhaberecht darstellen. Damit greift 2020 der Teil 2 des neuen SGB IX. Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich dann nicht mehr um eine Sozialleistung im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – SGB XII – sondern um ein im Rehabilitationsrecht verankertes Gesetz als eigenständige Anspruchsgrundlage.

Weitere Eckpunkte dieser Gesetzesänderung sind:

Abschaffung der Begrifflichkeiten von „Stationär“ und „Ambulant“

Künftig versteht man unter den bisherigen stationären Einrichtungen „besondere Wohnformen“.

Personenzentrierte Hilfe

Dazu ist festzustellen, dass diese auch jetzt bereits im ambulanten Bereich gewährt wurde und es keine Pauschalen gab. Neu ist, dass Mischpflegesätze in den stationären und teilstationären Einrichtungen entfallen und künftig auch dort einzelfallbezogen der jeweilige Bedarf ermittelt und nach Modulen bewilligt werden soll.

Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung

Ab dem 01.01.2020 werden im Rahmen der Hilfegewährung der Eingliederungshilfe nur noch die Fachleistungen –Eingliederungshilfe und ggfs. Hilfe zur Pflege – bewilligt. Dies betrifft vor allem die jetzigen stationären Wohnversorgungen, die dann unter der Begrifflichkeit „besondere Wohnform“ geführt werden.

In dem bisher gezahlten Pflegesatz war die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie Eingliederungshilfe enthalten. Künftig wird im Rahmen der Fachleistung nur noch Eingliederungshilfe ggfs. in Verbindung mit Hilfe zur Pflege bewilligt. Existenzsichernde Leistungen wie die Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden ab dem 01.01.2020 getrennt bearbeitet. Bei der Eingliederungshilfe wird dann vom Bruttoprinzip auf ein Nettoprinzip umgestellt.

Um diesen Systemwechsel vorzubereiten, müssen derzeit durch die Verwaltung alle Renten-, Wohngeld- und Kindergeldüberleitungen der Eingliederungshilfe zurück genommen werden.

Seitens der Hilfeempfänger oder der gesetzlichen Betreuer müssen Girokonten eingerichtet werden, damit die Leistungen künftig bei den Leistungsbeziehern vereinnahmt werden können. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung muss er dann künftig direkt mit dem Anbieter der besonderen Wohnform abrechnen.

Wessen Einkommen für die Existenzsicherung nicht ausreicht, muss nun einen gesonderten Antrag auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt stellen. Die Bearbeitung dieser Anträge wird nicht durch die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe durchgeführt, sondern von neu geschaffenen Verwaltungsstellen innerhalb des Sozialamtes.

Auch Hilfeempfänger, die ambulante Eingliederungshilfe und gleichzeitig Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erhalten die existenzsichernden Leistungen künftig von der Kreisverwaltung, da die Antragsbearbeitung in dieser Konstellation nicht mehr an die Verbandsgemeinden delegiert werden darf.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die regelbedarfsrelevanten Lebensunterhaltsbedarfe, die den Hilfeempfängern künftig gewährt werden (382,00 Euro monatlich) grundsätzlich keine Personal-, sondern nur Sachkosten umfassen. Dabei wird z.B. bei der Lebensmittelversorgung nur der Warenwert der Nahrungsmittel anerkannt, weil davon ausgegangen wird, dass Leistungsberechtigte ohne Behinderungen Tätigkeiten wie die Zubereitung von Lebensmitteln, die

Einkäufe oder die Reinigung der Kleidung und der Wohnräume selbst ausführen. Als Leistungen der Eingliederungshilfe können hingegen Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages wie die Haushaltsführung bewilligt werden, die die o. a. Leistungen umfassen. Eine Bewilligung dieser Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe setzt jedoch voraus, dass ein entsprechender Bedarf für diese Leistungen im Einzelfall im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ermittelt wurde.

Die Leistungsbezieher bzw. deren gesetzliche Betreuer wurden bereits über diese Änderungen informiert und entsprechende Grundsicherungsanträge wurden bereits versandt.

Die leistungsberechtigte Person entscheidet künftig selbstständig über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Geldbetrages zur Existenzsicherung oder auch des Einsatzes ihrer eigenen Einkünfte wie beispielsweise von Rente und Werkstatteinkommen. Da ein Teil dieser Leistungen an den Leistungserbringer für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgt, ist ein Teilbetrag durch den Leistungsbezieher an diesen weiterzuleiten. Dazu bedarf es vertraglicher Regelungen über den Zweck und die Höhe der Geldleistungen unter Beachtung der Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Weder der für die existenzsichernden Leistungen zuständiger Träger der Sozialhilfe, noch der für die fachlichen Leistungen zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist an den vertraglichen Regelungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern zu beteiligen.

Zum Schutz des Leistungsberechtigten soll im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über die Verwendung der Mittel beraten werden. Das Ergebnis der Beratung ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplanverfahrens.

Angesichts der vorzunehmenden Trennung der Leistungen kann ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Betroffenen über die bewilligten und auszahlenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entstehen. Die Träger der Eingliederungshilfe sollten insbesondere über die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Leistungsbestandteile aufklären, was eine erhebliche Mehrbelastung für die Mitarbeiter bedeutet.

Einsatz des Einkommens §§ 136, 138 SGB IX

Künftig sind die deutlich erhöhten Einkommensgrenzen nach dem Einkommenssteuergesetz zu ermitteln. Es wird prognostiziert, dass die bisher zu leistenden Eigenbeträge wohl zu 95 % bei den jetzigen Klienten entfallen werden. Es werden auch Anträge von Personen eingehen, die bisher Selbstzahler waren oder für die Hilfe keine 80 % des Einkommens einsetzen wollten. Eine Antragsmehrung wird unvermeidbar sein.

Einsatz des Vermögens §§ 139 ff SGB IX

Die Vermögensfreigrenze wird sich oberhalb des Betrages von 56.000,00 Euro bewegen. Mit der Einführung der erhöhten Beträge wird es so gut wie keinen Vermögenseinsatz mehr geben. Realistisch sind noch Vermögenseinsätze durch Erbschaft, die dann noch den neuen Freibetrag überschreiten könnten. Maßgebend ist nur noch das Einkommen des Leistungsberechtigten selbst, das Partnereinkommen ist vollständig zu belassen.

Umsetzung durch das Land Rheinland-Pfalz als zuständiger Träger der über 18. jährigen Leistungsbezieher

Das Land Rheinland-Pfalz als zuständiger Träger hat es bisher versäumt frühzeitig mit den Leistungsanbietern in entsprechende Vergütungsverhandlungen einzutreten. In Rheinland-Pfalz müssen ca. 3000 Vereinbarungen durch das Land abgeschlossen werden. Man rechnet mit einer Umsetzungsverzögerung von drei Jahren. In dieser Zeit wird man sich mit Übergangsvereinbarungen behelfen müssen.